

Arbeitsprogramm 2020

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Veröffentlichung gemäß
§ 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)

Impressum

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Brucknerstraße 8/6, 1040 Wien

Telefon: +43 (1) 5031218

E-Mail: behoerde@apab.gv.at

Website: <http://www.apab.gv.at>

Mitglieder des Vorstandes

Mag. Peter HOFBAUER

Mag.(FH) Michael KOMAREK

Lektorat: onlinelektorat.at

Wien, 11.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen	1
1. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung	2
2. Inspektionen	2
3. Untersuchungen	3
4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB	3
5. Meldungen und Marktüberwachung	4
6. Standardsetzung	4
7. Europäische und internationale Zusammenarbeit	4

Einleitende Bemerkungen

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist die durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl. I Nr. 83/2016, bestimmte zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Z 10 Richtlinie 2006/43/EG (AP-RL) und des Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO), die für die Regulierung und/oder Aufsicht von Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich ist. Die APAB hat alle im APAG und in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten behördlichen Aufgaben zur Aufsicht über Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft, wahrzunehmen und ihre Befugnisse auszuüben. Die APAB ist eine weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die unabhängige Aufsicht über alle in Österreich tätigen Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften. Die APAB ist Verwaltungsstrafbehörde.

Die APAB ist organisatorisch in zwei Gruppen untergliedert. Die Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“ ist insbesondere für Inspektionen bei beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen zuständig. Darüber hinaus führt sie anlassbezogene Untersuchungen bei beaufsichtigten Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften und beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 189a Z 1 lit. a und d Unternehmensgesetzbuch (UGB), BGBl. I Nr. 114/1997 sowie die Marktüberwachung für Abschlussprüfungsleistungen durch. Die Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ ist insbesondere für Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung von Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften sowie die Verhängung von Sanktionen zuständig.

Dieses Dokument stellt das Arbeitsprogramm der APAB für das Geschäftsjahr 2020 dar, das im Einklang mit § 4 Abs. 2 Z 12 und Art. 28 AP-VO zu veröffentlichen ist.

1. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung

Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften unterliegen Qualitätssicherungsprüfungen gemäß den §§ 24 bis 41 APAG. Im Rahmen von Qualitätssicherungsprüfungen sind alle gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft, welche im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen. Qualitätssicherungsprüfungen dürfen nur durch Qualitätssicherungsprüfer oder Qualitätssicherungsprüferinnen, die von der APAB anerkannt wurden, durchgeführt werden. Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften beantragen bei der APAB die Bestellung eines Qualitätssicherungsprüfers oder einer Qualitätssicherungsprüferin und schlagen dazu drei anerkannte Qualitätssicherungsprüfer oder Qualitätssicherungsprüferinnen vor (Dreiervorschlag). Der Qualitätssicherungsprüfer oder die Qualitätssicherungsprüferin hat über die erfolgte Qualitätssicherungsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen. Die APAB hat die bei ihr eingelangten schriftlichen Prüfberichte innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Einlangen auszuwerten und unter Berücksichtigung des Vorschlags der Qualitätsprüfungskommission mit Bescheid über die Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung zu entscheiden.

Prüfungsbetriebe von Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften sind mindestens alle sechs Jahre einer Qualitätssicherungsprüfung zu unterziehen. Die Qualitätssicherungsprüfungen haben auf der Grundlage einer Risikoanalyse mittels Einschau durch Qualitätssicherungsprüfer oder Qualitätssicherungsprüferinnen zu erfolgen. Als Risikoindikator gilt insbesondere die Zahl der festgestellten Mängel in der letzten Qualitätssicherungsprüfung. Die Entscheidung über eine Änderung des Zeitpunktes der nächsten Qualitätssicherungsprüfung und deren Anordnung gegenüber den zu Prüfenden trifft die APAB; sie kann den Zeitpunkt für die nächste Qualitätssicherungsprüfung daher bereits in der Bescheinigung risikoorientiert festlegen. Der Zeitpunkt kann durch die APAB verschoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden, die eine abweichende Risikoanalyse begründen.

Mit der Bescheinigung geht die Aufnahme in das öffentliche Register aller bescheinigten Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften einher, welches durch die APAB geführt wird und für die Öffentlichkeit kostenfrei auf der Website abrufbar ist.

Vor diesem Hintergrund wurden für das Geschäftsjahr 2020 folgende Tätigkeitsschwerpunkte in Bezug auf Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung festgelegt:

- Entwicklung eines Modells, das es der Behörde ermöglicht, eine Erwartungshaltung hinsichtlich des für die Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung notwendigen Aufwands zu bilden. Die von den zu prüfenden AbschlussprüferInnen oder Prüfungsgesellschaften übermittelten „Dreiervorschläge“ sollen dadurch plausibilisiert werden, um es der Behörde zu ermöglichen, Dreiervorschläge zu identifizieren, bei denen Hinweise dafür bestehen, dass sie keine angemessene Qualitätssicherungsprüfung gewährleisten;
- Weiterentwicklung der Risikoanalyse durch die Erstellung von Risikoprofilen der AbschlussprüferInnen bzw. Prüfungsgesellschaften, die sich einer Qualitätssicherungsprüfung unterzogen haben;
- laufende Bearbeitung von Anfragen in Bezug auf die Registrierung von AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften und stichprobenartige Überprüfung der Daten des öffentlichen Registers;
- Erweiterung der Funktionalitäten der Website der APAB.

2. Inspektionen

Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Inspektion durch die APAB nach Art. 26 AP-VO zu unterziehen, wenn sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen.

Die Inspektionen erstrecken sich auf die in Art. 26 Abs. 6 AP-VO genannten Bereiche sowie die in Art. 26 Abs. 7 AP-VO genannten Grundsätze und Verfahren für die interne Qualitätssicherung. Inspektionen sind auf der Grundlage einer Risikoanalyse bei Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 221 Abs. 3 erster Satz UGB prüfen, mindestens alle drei Jahre und

die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 221 Abs. 1 und 2 UGB prüfen, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen.

Im Rahmen der Durchführung von Abschlussprüfungen hat der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin zahlreiche Entscheidungen zu treffen, bei denen er/sie pflichtgemäßes Ermessen und eine kritische Grundhaltung anzuwenden hat. Aus Sicht der APAB ist es in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung, dass in Prüfungsbetrieben ein Qualitätsumfeld vorherrscht, welches die kritische Grundhaltung der Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen stärkt und das konstante Erbringen hoher Prüfungsqualität, vor allen anderen Überlegungen, in den Vordergrund stellt.

Aufgrund dieser Überlegungen wird die APAB im Jahr 2020 im Bereich der Inspektionen die folgenden Tätigkeitsschwerpunkte setzen:

- Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Inspektionen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist, wobei im Jahr 2020 die Überprüfung des Qualitätsumfelds einen besonderen Schwerpunkt darstellt. In diesem Zusammenhang sollen auch die Anreize für MitarbeiterInnen der Prüfungsbetriebe und das Ausmaß der Implementierung von Fehler-Ursachen-Analyse-Prozessen überprüft werden;
- Überprüfung der Umsetzung der auf Grundlage der in den Inspektionen getroffenen Erkenntnisse, bescheidmäßig angeordneten Maßnahmen gemäß § 49 APAG i. V. m. Art. 26 Abs. 8 AP-VO;
- laufende Weiterentwicklung des Inspektionsansatzes.

3. Untersuchungen

Die APAB ist befugt, bei Bedarf zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen des APAG, der AP-VO oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen vorliegen, Untersuchungen bei Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken oder zu verhindern. Die APAB ist ebenfalls berechtigt, Untersuchungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Aufsicht gemäß § 1 Abs. 4 APAG unterliegen, durchzuführen, um Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der AP-VO oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen aufzudecken oder zu verhindern.

Dabei ist die APAB berechtigt, von Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften die erforderlichen Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten; dieses Recht umfasst auch die Befugnis, vor Ort in alle Unterlagen, die für die Untersuchung relevant sind, Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des APAG oder der AP-VO kann die APAB Sanktionen verhängen.

Die Durchführung von Untersuchungen wird im Anlassfall von der APAB im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt. Aufgrund dessen legt die APAB in diesem Aufsichtsbereich keine besonderen Schwerpunkte fest.

4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB

Den Prüfungsausschüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse kommen insbesondere bei der Auswahl und Überwachung der Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen bedeutsame Kompetenzen zu. Gemäß Art. 16 Abs. 3 lit. f AP-VO haben beaufsichtigte Unternehmen der APAB auf Verlangen darzulegen, dass die Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurden.

Für das Geschäftsjahr 2020 hat die APAB die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 16 AP-VO bzw. § 270a Z 1 UGB in Zusammenhang mit den Auswahlverfahren der AbschlussprüferInnen als Tätigkeitsschwerpunkt festgelegt. Zu diesem Zwecke wurde im 4. Quartal 2019 bei ausgewählten Unternehmen von öffentlichem Interesse die Dokumentation der durchgeführten Auswahlverfahren angefordert. Im Geschäftsjahr 2020 wird die Auswertung dieser Dokumentation vorgenommen.

5. Meldungen und Marktüberwachung

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß § 68 APAG kommt der APAB insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beobachten und zu bewerten.

Dies erfolgt auf Basis unterschiedlicher Meldungen der Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften, beispielsweise zu Honoraren aus Abschlussprüfungsaufträgen gemäß § 21 Abs. 11 APAG oder zu den durchgeführten Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 45 Abs. 3 APAG. Darüber hinaus haben Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, jährlich der APAB einen schriftlichen Nachweis über die absolvierte Fortbildung gemäß § 56 Abs. 4 APAG zu übermitteln. Aufgrund der unterschiedlichen Meldungen verfügt die APAB über einen erheblichen Datenbestand über den Markt für Abschlussprüfungsleistungen.

Ziel der APAB ist es, die Qualität der erhaltenen Daten weiter zu verbessern und der Öffentlichkeit aussagekräftige Daten zur Entwicklung des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr 2020 in diesem Zusammenhang sind:

- die Entgegennahme und stichprobenartige Überprüfung der eingegangenen Meldungen;
- die Veröffentlichung aussagekräftiger Daten zur Entwicklung des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen;
- die Aktualisierung einer Liste aller Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen.

6. Standardsetzung

Gemäß § 57 APAG bedürfen von der Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer oder der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände entwickelte Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften sowie von Prüfungsstandards der Zustimmung der APAB.

Die APAB verfolgt die internationalen Entwicklungen in der Standardsetzung und gestaltet diese durch ihre Mitarbeit in der Untergruppe „Auditing Standards“ des Europäischen Ausschusses der Aufsichtsstellen (CEAOB) mit. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie die Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit fließen in die Würdigung der von der Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, dem Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer oder der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände entwickelter Berufsgrundsätze und Standards ein.

Die Genehmigung der Berufsgrundsätze und Standards erfolgt im Anlassfall von der APAB. Aufgrund dessen legt die APAB in diesem Aufsichtsbereich keine besonderen Schwerpunkte fest.

7. Europäische und internationale Zusammenarbeit

Die APAB ist gemäß § 72 Abs. 1 APAG für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit anderen EWR-Vertragsstaaten und den einschlägigen europäischen Aufsichtsbehörden sowie gemäß § 78 Abs. 1 APAG für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Behörden von Drittstaaten zuständig.

Abschlussprüfungen werden häufig grenzüberschreitend durchgeführt, und ein großer Teil der Abschlussprüfungen wird von Prüfungsgesellschaften durchgeführt, die internationalen Netzwerken angehören. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Herausforderungen, die für die zuständigen Behörden weltweit von Bedeutung sind. Daher ist die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung für die Aufsichtstätigkeit der APAB.

Das Ziel der APAB ist es, international als kompetenter und aktiver Ansprechpartner in Fragen der Aufsicht über Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen aufzutreten und aktiv die österreichischen Interessen bei internationalen Treffen und in internationalen Arbeitsgruppen zu vertreten. Im Jahr 2020 wird die APAB insbesondere die folgenden Maßnahmen setzen:

- aktive Vertretung Österreichs im Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB), dem europäischen Ausschuss der Aufsichtsstellen, und aktive Mitwirkung in den CEOB-Untergruppen „Enforcement“, „Inspections“ und „Auditing Standards“ sowie beim Projektteam zu prüfungsspezifischen Fragestellungen in Zusammenhang mit der Einführung des „European Single Electronic Format (ESEF)“ aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2018/815;
- kompetente Organisation und Durchführung eines Treffens der CEOB-Untergruppe „Enforcement“ in Wien;
- aktive Vertretung Österreichs im International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR), der weltweiten Vereinigung der Aufsichtsstellen, und aktive Mitarbeit in der IFIAR-Arbeitsgruppe „Investors and Other Stakeholders“, in welcher die APAB derzeit die Funktion des „Vice Chair“ innehat;
- Entwicklung einer Arbeitsanleitung zum „Stakeholder Outreach“, die den IFIAR-Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird;
- federführende Mitwirkung an der Anpassung der europaweit für Inspektionen verwendeten Common Audit Inspection Methodology (CAIM) an den geänderten Prüfungsstandard ISA 540 „Die Prüfung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung, einschließlich Schätzungen des beizulegenden Zeitwerts, und zugehöriger Angaben“.